

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2022

Nr. 2022/790

Beschwerdeentscheid

1. Gerda Huber Trottmann, Grindel, 2. Lorenz Trottmann-Huber, Grindel, 3. Joachim Neukum, Grindel, 4. Agneszka Neukum, Grindel, 5. Jan Mous, Grindel, 6. Natalie Mous, Grindel, 7. Ulrich Bausch-Bolvin, Grindel, 8. Aline Bolvin, Grindel, und 9. Elvira Henz, Grindel, alle v.d. Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt und Notar, Dornach, gegen die Einwohnergemeinde Grindel betreffend Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 i.S. Traktandum 4.2.1 "Beratung und Genehmigung eines Investitionskredits von CHF 150'000 zur Sanierung der Hollenstrasse"

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Anlässlich der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindel vom 7. Dezember 2021 wurde unter anderem das Traktandum 4.2.1 "Beratung und Genehmigung eines Investitionskredits von CHF 150'000 zur Sanierung der Hollenstrasse" behandelt. Im Rahmen der Schlussabstimmung wurde folgender Antrag gestellt: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Sanierung zuzustimmen und den Bruttokredit von CHF 150'000 zu bewilligen. Der Gemeinderat soll ermächtigt werden, die Finanzierung mit Eigenmitteln oder Kreditaufnahme sicherzustellen sowie die Vergabe der Aufträge zu regeln. Die Gemeindeversammlung fasste folgenden Beschluss: Der Antrag wird mit 15 Stimmen dafür, vier Stimmen dagegen und 5 Enthaltungen angenommen.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 reichten 1. Gerda Huber Trottmann, Grindel, 2. Lorenz Trottmann-Huber, Grindel, 3. Joachim Neukum, Grindel, 4. Agneszka Neukum, Grindel, 5. Jan Mous, Grindel, 6. Natalie Mous, Grindel, 7. Ulrich Bausch-Bolvin, Grindel, 8. Aline Bolvin, Grindel, und 9. Elvira Henz, Grindel (nachfolgend Beschwerdeführer), alle v.d. Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt und Notar, Dornach, beim Regierungsrat Beschwerde gegen die Einwohnergemeinde Grindel (nachfolgend Beschwerdegegnerin) gegen den genannten Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 ein. Sie beantragen in der Sache, es sei der angefochtene Beschluss unter dem Traktandum 4.2.1. (Kredit zur Sanierung der Hollenstrasse) aufzuheben. Unter o/e-Kostenfolge für die Beschwerdegegnerin.

Als Begründung führen sie summarisch an, mit dem Entscheid, die Strasse auszubauen, insbesondere an der Breite von 5 m festzuhalten, seien u.a. verschiedene Bestimmungen des Umweltrechts verletzt worden. Ausserdem habe der Gemeinderat eine in dieser Sache eingereichte Petition nicht beantwortet.

Mit Verfügung des instruierenden Amtes vom 6. Januar 2022 wurden unter anderem den Beschwerdeführern für die Eingabe der Begründung zur Beschwerde eine Nachfrist bis 17. Januar 2022 gewährt, unter Androhung des Nichteintretens im Falle der nicht fristgerechten Einreichung.

Mit Eingabe vom 17. Januar 2022 begründeten die Beschwerdeführer ihre Beschwerde. Im Wesentlichen wird angeführt, die Beschwerdeführer seien alle Anwohner bzw. Eigentümer von Parzellen an der vom angefochtenen Entscheid betroffenen Hollenstrasse in Grindel. Die Hollenstrasse sei eine als Erschliessungsstrasse taxierte Gemeindestrasse, an welcher sich insgesamt 11 Einfamilienhäuser befinden würden. Die derzeit ausgebaute Strassenbreite habe bisher noch nie zu Problemen geführt. Eine Petition der Beschwerdeführer an den Gemeinderat sei bisher nicht beantwortet worden. Der Gemeinderat berufe sich auf den Strassen- und Baulinienplan von "anno dazumal (ca. 35 Jahren?)", welcher eine Breite von 5.0 m vorsehe sowie auf den Entscheid der Gemeindeversammlung. Der Strassen- und Baulinienplan sehe lediglich die maximale Breite der Strassen vor und gebe über die Baulinien die Abstände vom Strassenraum vor. Es sei nicht zwingend, die Strasse auf der ganzen Länge auf die ursprünglich geplante Breite auszubauen. Der Ausbau widerspreche dem Umweltschutzgesetz.

1.3 Vernehmlassung

Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 10. Februar 2022 (der Post übergeben am 11. Februar 2022) die Abweisung der Beschwerde mit Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführer.

Als Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Breite der Hollenstrasse reduziere sich im Bereich der Parzellen GB 895, GB 897, GB 1083 und GB 1084 von der Soll-Breite von 5.0 m bis auf ca. 3.7 m. Mit Schreiben vom 4. August 2021 sei von einigen Anwohnern eine Petition eingereicht worden. Der Gemeinderat habe an seiner Sitzung vom 28. September 2021 beschlossen, dass bei der Sanierung der Hollenstrasse die Fundationsschicht nur dort ersetzt werden solle, wo dies notwendig sei. Die Strassenbreite solle jedoch auf der ganzen Länge auf 5.0 m gemäss rechtsgültigem Strassen- und Baulinienplan (genehmigt mit RRB vom 19. Juni 2000) ausgebaut werden. An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 sei der Antrag des Gemeinderates deutlich angenommen worden.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Beschwerdeinstanz und Rechtsmittelweg

2.1.1 Gemeindebeschwerdemöglichkeiten und Rechtsmittelweg im Allgemeinen

Nach § 199 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Gemäss § 199 Abs. 2 GG kann gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

Nach § 200 Abs. 1 GG kann beim Departement Beschwerde geführt werden gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden (Bst. a); gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen (Bst. b); gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (Bst. c); gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen (Bst. d); gegen Disziplinar massnahmen (Bst. e); Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen (Bst. f);

Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können (Bst. g). Gemäss § 200 Abs. 2 GG ist gegen die Verfügung des Departementes die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Nach § 49 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen von Behörden des Kantons und der Gemeinden, gegen die kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel oder die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist und die nicht von einem anderen oberen Gericht ausgehen. Gemäss § 49 Abs. 4 GO kann in Gemeindeangelegenheiten nach Massgabe des Gemeindegesetzes Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

Die kantonale Gesetzgebung sieht somit in Gemeindebeschwerdeangelegenheiten nur bei Beschwerdeentscheiden des Departementes die Beschwerde an das Verwaltungsgericht als Rechtsmittel vor, nicht jedoch bei Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates.

Die Systematik von § 199 und § 200 GG deutet darauf hin, dass Gemeindebeschwerden im Allgemeinen, wie sie in § 199 GG geregelt sind, an den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz zu richten sind, Beschwerden in besonderen Fällen an das Departement, und dass nur die besonderen Fälle, die vom Departement entschieden werden, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen. [...] Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt sich, dass der Gesetzgeber im Gesetz über die Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts die den Kantonen vorbehaltenen Spielräume, in welchen der gerichtliche Rechtsschutz nicht zwingend eingeführt werden musste, nutzen wollte. [...] Daraus lässt sich schliessen, dass nach Auffassung des Gesetzgebers Entscheide nach § 199 GG, die durch den Regierungsrat als zuständige Behörde gefällt werden, (weiterhin) nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen sollten, da es sich um nach Bundesrecht zulässige Ausnahmen handle (vgl. SOG 2009 Nr. 20, E. 6, m.w.H., auszugsweise). Wegen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) über die Vorinstanzen sind die Kantone nur noch dort berechtigt, Ausnahmen vom Gerichtszugang vorzusehen, wo sie das BGG dazu ermächtigt. Das ist nach Art. 86 Absatz 3 BGG der Fall für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter. Dort können die Kantone anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen (vgl. SOG 2009 Nr. 20, E. 7a, m.w.H., auszugsweise).

Grundsätzlich war es somit die Intention des kantonalen Gesetzgebers, dass alle Gemeindebeschwerdeangelegenheiten, welche gemäss dem übergeordneten Recht (Art. 29a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BV; SR 101 sowie Art. 86 Abs. 2 BGG) der Rechtsweggarantie unterliegen, durch das Departement zu behandeln sind, damit gegen solche Beschwerdeentscheide die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen steht und somit als Vorinstanz des Bundesgerichts ein kantonales oberes Gericht eingesetzt ist.

Dies bedeutet, dass der Regierungsrat als ordentliche Beschwerdeinstanz grundsätzlich nur noch für Entscheide beziehungsweise Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter in Frage käme.

Aufgrund von Art. 86 Abs. 2 BGG, Art. 110 und Art. 111 BGG müssen [...] alle Entscheide, die gemäss Art. 82 lit. a BGG beim Bundesgericht anfechtbar sind, auch beim kantonalen Gericht angefochten werden können. Der kantonalrechtliche Begriff des Entscheides ist daher mindestens so weit auszulegen, wie der bundesrechtliche im Sinne von Art. 82 lit. a BGG, der vom Bundesgericht frei überprüft wird. Der Begriff "Entscheid" nach Art. 82 lit. a BGG ist autonomer Natur und reicht über den engen Verfügungsbegriff gemäss Art. 5 VwVG (SR 172.021) hinaus. Es gehören dazu auch Rechtsverweigerungen und Realakte, welche die Rechtsstellung des Betroffenen berühren und von der Vorinstanz materiell beurteilt worden sind. Bei der Umschreibung des Anfechtungsobjekts wird – insbesondere, wenn Grundrechtspositionen betroffen sind – auch auf

das Rechtsschutzbedürfnis abgestellt. Entscheidend ist dabei, dass über Rechte und Pflichten mit Rechtsverbindlichkeit entschieden wird, d.h. dass der Entscheid oder die Verfügung die Rechtsstellung des Einzelnen in irgendeiner Weise berührt und ihn verbindlich zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet oder sonst wie seine Rechtsbeziehungen zum Staat verbindlich festlegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2019, 2C_789/2019 vom 17. August 2020, E. 5.1., m.w.H.).

Im Kanton Solothurn reicht der Begriff "Beschluss" im Sinne von § 199 GG – gleich wie der Begriff "Entscheid" nach Art. 82 lit. a BGG – ebenfalls über den engen Verfügungsbegriff gemäss § 200 Abs. 1 Bst. f GG hinaus.

Es kann daher bei Gemeindebeschwerden – wohl entgegen der ursprünglichen Intention des kantonalen Gesetzgebers – Konstellationen geben, bei welchen kein besonderer Fall nach § 200 Abs. 1 GG (insbesondere keine Verfügung nach Bst. f) vorliegt, jedoch ein "Beschluss" im Sinne von § 199 GG, obwohl dieser keinen vorwiegend politischen Charakter aufweist.

In einer Hinsicht ist die gesetzliche Regelung im GG jedoch klar, nämlich betreffend die Zuständigkeit: Nur gegen die in § 200 Abs. 1 GG abschliessend aufgezählten Beschlüsse kann beim Departement Beschwerde geführt werden. Gegen alle übrigen Beschlüsse steht nur die Beschwerde an den Regierungsrat offen.

Liegt ein Fall nach § 200 Abs. 1 GG vor, so ist das Departement die zuständige Beschwerdeinstanz. Gegen den Beschwerdeentscheid des Departements kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt und gegen dessen Beschwerdeentscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden.

Liegt kein besonderer Fall nach § 200 Abs. 1 GG vor, so ist der Regierungsrat die zuständige Beschwerdeinstanz. Handelt es sich zudem um einen Beschluss mit vorwiegend politischem Charakter, kann als Rechtsmittel gegen den Beschwerdeentscheid des Regierungsrates direkt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden (vgl. Art. 86 Abs. 3 BGG). Handelt es sich jedoch um einen Beschluss mit nicht vorwiegend politischem Charakter, so muss nach Art. 86 Abs. 2 BGG ein Rechtsmittel an ein kantonales oberes Gericht möglich sein, um den Anforderungen an eine gerichtliche Vorinstanz für die Beschwerde an das Bundesgericht gerecht zu werden, auch wenn dies in der kantonalen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist. In solchen Fällen ist daher auch gegen Beschwerdeentscheide des Regierungsrates die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu ergreifen. Erst gegen den Beschwerdeentscheid des Verwaltungsgerichts kann dann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht werden.

2.1.2 Beschwerdeinstanz und Rechtsmittel im vorliegenden Fall

Beim Beschluss über einen Investitionskredit einer Gemeinde handelt es sich mangels hoheitlicher, einseitiger und verbindlicher Regelung von Rechten oder Pflichten einer Person nicht um eine Verfügung im Sinne von § 200 Abs. 1 Bst. f GG. Ein anderer Bst. von § 200 Abs. 1 GG kommt vorliegend ebenfalls nicht in Frage.

Somit ist vorliegend der Regierungsrat die zuständige Beschwerdeinstanz.

Zudem hat der Beschluss über einen Investitionskredit keinen vorwiegend politischen Charakter. Die Fragen, ob der Beschluss formell korrekt gefasst wurde sowie ob dieser in irgendeiner Art materiellem Recht widerspricht, sind durchaus justiziabel und nicht primär nach politischen Gesichtspunkten zu beantworten.

Als Rechtsmittel gegen den vorliegenden Beschwerdeentscheid kann daher Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden, was entsprechend in der Rechtsmittelbelehrung festzuhalten ist.

2.2 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 GG kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Nach Abs. 2 beginnt die Beschwerdefrist, wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben will, an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag.

Die Beschwerdeführer sind als Anwohner bzw. Eigentümer von Parzellen an der Hollenstrasse vom angefochtenen Beschluss besonders berührt und somit zur Beschwerde legitimiert. Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.3 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 VRG). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

2.4 Inhaltliches

2.4.1 Beschluss vom 7. Dezember 2021

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Hollenstrasse sei eine als Erschliessungsstrasse taxierte Gemeindestrasse. Es werde in absehbarer Zeit bei den jetzt bestehenden Bebauungen bleiben. Die Strasse führe nach dem Ende der Bauzone als unbedeutender Feldweg weiter in das Landwirtschaftsgebiet und ende dort als Sackgasse. Das öffentliche Strassenareal weise praktisch bis zum Ende Bauzone eine Breite von 5.0 m auf. Derzeit sei die Strasse bis ca. $\frac{3}{4}$ der Strassenseite der Parzelle 895 auf 5.0 m ausgebaut. Weiter westlich nehme die ausgebaute Breite langsam ab bis auf ca. 3.7 m. Die derzeitig ausgebaute Strassenseite habe bisher noch nie zu Problemen geführt. Die Beschwerdeführer hätten verschiedentlich beim Gemeinderat beantragt, den Ausbau der Strasse auf der derzeitigen Breite zu belassen, womit einerseits das Versetzen von Gartenzäunen und das Roden von schönen Bäumen auf der Parzelle Nr. 895 vermieden werden und andererseits unnötige Kosten für eine nicht erforderliche Strassenbreite eingespart werden könnten. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 habe Gerda Huber Trottmann beantragt, die Strasse lediglich auf der derzeitigen Breite auszubauen. Dieser Antrag sei abgelehnt und damit beschlossen worden, den Ausbau auf 5.0 m vorzunehmen. Der Gemeinderat berufe sich auf den Strassen- und Baulinienplan von "anno dazumal (ca. 35 Jahre?)", welcher eine Breite von 5.0 m vorsehe sowie auf den Entscheid der Gemeindeversammlung. Der Strassen- und Baulinienplan sehe lediglich die maximale Breite der Strasse vor und gebe über die Baulinien die Abstände vom Strassenraum vor. Es sei nicht zwingend, die Strasse auf der ganzen Länge auf die ursprünglich geplante Breite auszubauen. Andere Gemeinden seien dazu übergegangen, die Strassenbreite zu reduzieren, da das Raumplanungsgesetz einen rücksichtsvollen Umgang mit den Baulandreserven vorgebe. So sei es gerade bei Strassen, die vor längerer Zeit

geplant worden seien und die nicht für den Durchgangsverkehr oder Quartierverbindungen benötigt würden, angezeigt, die Notwendigkeit eines Volllausbaues zu überprüfen. Indem die Gemeinde dies nicht vorgenommen habe, sei sie ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen. Im Bereich der Parzelle Nr. 895 bedinge der Volllausbau die Entfernung eines schönen, mit Kletterpflanzen bewachsenen Gartenzauns sowie das Fällen stattlicher Bäume. Die vorhandene Vegetation sei ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Insekten und sollte nicht ohne Not zerstört werden. Dies widerspreche der Umweltschutzgesetzgebung. Dieser Aspekt sei mit dem angefochtenen Entscheid überhaupt nicht berücksichtigt worden. Schliesslich komme hinzu, dass der unnötige Volllausbau ebenso unnötige Kosten verursache, einerseits bei der Erstellung der Verbreiterung und andererseits beim Unterhalt der gar nicht benötigten Flächen. Auch dieser Aspekt sei in keiner Weise berücksichtigt worden, obschon die Gemeinde darauf angewiesen sei, pfleglich mit ihren Finanzen umzugehen.

Die Beschwerdegegnerin führt an, die Breite der Hollenstrasse reduziere sich im Bereich der Parzellen GB 895, GB 897, GB 1083 und GB 1084 von der Soll-Breite von 5.0 m bis auf ca. 3.7 m. Der Gemeinderat habe an seiner Sitzung vom 28. September 2021 beschlossen, dass bei der Sanierung der Hollenstrasse die Foundationsschicht nur dort ersetzt werden solle, wo dies notwendig sei. Die Strassenbreite solle jedoch auf der ganzen Länge auf 5.0 m gemäss rechtsgültigem Strassen- und Baulinienplan (genehmigt mit RRB vom 19. Juni 2000) ausgebaut werden. Dieser Entscheid des Gemeinderates sei in einem Informationsschreiben vom 11. November 2021 den Anwohnern mitgeteilt worden. An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 sei der Antrag des Gemeinderates deutlich angenommen worden.

Vorliegend angefochten ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung über einen Investitionskredit. Nach § 137 Abs. 2 Bst. b GG erstellen die Gemeinden das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell. Das Volkswirtschaftsdepartement hat das genannte Rechnungslegungsmodell in Form des Handbuchordners (HBO) HRM2 festgelegt. Dabei handelt es sich um verbindliche Ausführungsbestimmungen zum GG. Beim vorliegend angefochtenen Investitionskredit handelt es sich gemäss der Terminologie des HBO HRM2 um einen Verpflichtungskredit. Die Beschlussfassung eines Verpflichtungskredits stellt für eine Gemeinde lediglich eine Ermächtigung dar, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen eingehen zu können (vgl. Ziffer 11.9 HBO HRM2). In einem Beschwerdeverfahren betreffend die Beschlussfassung eines Verpflichtungskredits können somit grundsätzlich nur Gründe im Zusammenhang mit diesen Aspekten geltend gemacht werden. Im vorliegenden Verfahren werden jedoch keine Gründe geltend gemacht, inwiefern die Ermächtigung der Beschwerdegegnerin, bis zur Summe von 150'000 Franken für die Sanierung der Hollenstrasse finanzielle Verpflichtungen eingehen zu können, rechtswidrig sei oder rechtswidrig zustande gekommen sei. Solche Gründe sind im Übrigen auch nicht ersichtlich. Diesbezüglich erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet.

Inwieweit bau- und umweltrechtliche Rügen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung eines Verpflichtungskredits überhaupt geltend gemacht werden können, kann letztlich offen bleiben, da sich diese, wie nachfolgend aufgezeigt, ohnehin als nicht begründet erweisen würden.

Es fragt sich, ob für die Sanierung der Hollenstrasse die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens nötig ist, im Rahmen dessen bau- und umweltrechtliche Rügen im Einsprachverfahren einzubringen wären. Der aktuelle Erschliessungsplan datiert vom 19. Juni 2000 (RRB Nr. 2000/1237). Der Erschliessungsplan ist folglich nicht wie ein (neuer) Erschliessungsplan nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zu behandeln, der erstmals nach dem 1. Januar 2008 (Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung) genehmigt wurde. Bei einem solchen ist es zwingend, eine Baubewilligung einzuholen. Entweder wird vom Regierungsrat gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes über die Erteilung der Baubewilligung entschieden (mit ausdrücklicher Erwähnung in der vorangegangenen Publikation) oder nachträglich auf Stufe Baubewilligungsverfahren (mit dem dazugehörenden Einsprachungsverfahren). Nach § 3 Abs. 2 Bst. i der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS

711.61) ist namentlich auch ein Baugesuch für öffentliche Erschliessungsanlagen einzureichen, wenn die Ausführung der Anlage aus dem Nutzungsplan nicht genügend ersichtlich ist oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfolgen. Der Erschliessungsplan zeigt in gelb-bräunlicher Farbe und deutlicher Weise (Massstab 1:1000) die zu ändernde Erschliessungsstrasse. Die Breite der Strasse wird explizit mit 5 Metern auf dem Plan dargestellt. Daraus können sich die Direktbetroffenen ein klares Bild über das Bauvorhaben machen. Zumal das Gelände bei der Hollenstrasse keine nennenswerten Höhenunterschiede aufweist, bedarf es ebenfalls keines Querschnittsplans (dies wäre z. B. bei einer Strasse am Hang notwendig, wo Gelände aufgeschüttet oder mit einer Brücke überquert werden müsste). Die aus dem Gesetz geforderte genügende Ersichtlichkeit ist somit klarerweise gegeben. Zu den Vorbringen betreffend die baulichen Anpassungen der Strasse an den angrenzenden Grundstücken dient bei Kantonsstrassen die VSS Norm SN 640 481a "Abschlüsse für Verkehrsflächen". Die Gemeinden orientieren sich bei der Anpassung von Gemeindestrassen an dieser Norm. In jedem Fall fallen die baulichen Anpassungen jeweils nur im Umfang der erwähnten VSS Norm aus. Auch diese baulichen Anpassungen bedürfen keiner besonderen Erwähnung im Erschliessungsplan. Ebenfalls machen diese Anpassungen vorliegend die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens nicht notwendig. § 3 Abs. 2 Bst. i KBV behält neben der neueren Bestimmung von § 39 Abs. 4 PBG seine selbständige Bedeutung folglich bei. Es war nie die Absicht des Gesetzgebers, für alle Erschliessungsanlagen in den alten Nutzungsplänen, welche vor dem 1. Januar 2008 genehmigt worden sind, und aus denen die Ausführung der Anlage mit genügender Ersichtlichkeit hervorgeht, ein zusätzliches Baugesuchsverfahren zu statuieren. Zusammenfassend ist somit kein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Die Fragen, ob und in welcher Form eine Strasse ausgebaut wird, gehört in die Zuständigkeit der Planungsbehörde, also vorliegend in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinderat als Planungsbehörde hat die erforderlichen Erschliessungspläne erstellen zu lassen. Nach § 100 Abs. 1 PBG erstellt und unterhält die Einwohnergemeinde die öffentlichen Erschliessungsanlagen (hier also die Strassen). Nach § 99 Abs. 1 PBG hat sich die Erschliessung nach den Nutzungsplänen zu richten. Die Gemeindeversammlung hat (aus baurechtlicher Sicht) nur – aber immerhin – die Kompetenz, über dafür notwendige Kredite abzustimmen. Die Argumente der Beschwerdeführer stossen im Zusammenhang mit dem angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschluss alle ins Leere. Diese Argumente müssten vor den zuständigen Behörden (z. B. beim Erlass von Nutzungsplänen nach den §§ 14 ff. PBG) in den entsprechenden Verfahren vorgebracht werden. Der aktuelle Erschliessungsplan mit der in Frage stehenden Hollenstrasse (Grindel GB Nr. 90050) datiert vom 19. Juni 2000 (RRB Nr. 2000/1237). Gegen die Verbreiterung der Hollenstrasse hätten die Beschwerdeführer im damaligen Nutzungsplanverfahren vorgehen müssen. Dies kann hier nicht nachgeholt werden. Zudem wäre nicht davon auszugehen, dass sie mit ihren Einsprachen gegen den damaligen (und heute noch gültigen) Erschliessungsplan Erfolg gehabt hätten. All die dargelegten Argumente der Beschwerdeführer hätten zu keiner Beurteilung geführt, welche den Erschliessungsplan als offensichtlich unzweckmässig oder gar als rechtswidrig qualifiziert hätten. Dies wäre aber notwendig, dass der Regierungsrat einen Nutzungsplan nicht genehmigen würde (§ 18 Abs. 2 PBG). Hingegen können die Beschwerdeführer beim Ausbau der Strasse im Rahmen des Beitragsverfahrens einspracheweise vorbringen, sie hätten keinen Mehrwert durch den Ausbau der Strasse. Jenes Verfahren führt nach dem Einspracheentscheid des Gemeinderates dann zur kantonalen Schätzungskommission.

Zusammengefasst ist es also nicht angängig, mittels Beschwerde gegen einen Kreditbeschluss die Recht- und Zweckmässigkeit eines bereits regierungsrätlich genehmigten Erschliessungsplanes in Frage zu stellen. Eine akzessorische Überprüfung des Erschliessungsplanes ist ebensowenig mittels Beschwerde gegen einen Kreditbeschluss möglich. Die Argumente der Beschwerdeführer verfangen daher von vorneherein nicht.

2.4.2 Petition vom 4. August 2021

Die Beschwerdeführer machen geltend, eine Petition der Beschwerdeführer an den Gemeinderat sei bisher nicht beantwortet worden.

Die Beschwerdegegnerin führt an, mit Schreiben vom 4. August 2021 sei von einigen Anwohnern eine Petition eingereicht worden. Die Petition sei an der Sitzung des Gemeinderates vom 17. August 2021 zur Kenntnis genommen worden, diskutiert worden und es seien weitere Abklärungen beschlossen worden. Gemäss Bundesverfassung hätten die Behörden eine Petition zur Kenntnis zu nehmen. Obwohl keine Verpflichtung zu einer formalen Beantwortung einer Petition bestehe, habe der Gemeinderat jeweils nach Vorliegen von neuen Informationen über das weitere Vorgehen informiert.

Angefochten ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021. Obwohl die fragliche Petition somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, erscheinen einige kurze Ausführungen dazu trotzdem als angezeigt: Nach Art. 33 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen (Abs. 1). Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen (Abs. 2). Im Kanton Solothurn geht das Petitionsrecht jedoch weiter als gemäss der BV. Gemäss Art. 26 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) hat jeder das Recht, Gesuche und Eingaben an die Behörden zu richten. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben. In § 16 der Gemeindeordnung der Beschwerdegegnerin (GO Gr) findet sich im Übrigen eine analoge Bestimmung. Die Behörden im Kanton Solothurn sind somit sehr wohl verpflichtet, auf eine Petition eine begründete Antwort zu geben. Im vorliegenden Fall ist die Maximalfrist von einem Jahr jedoch noch nicht abgelaufen.

2.5 Schlussfolgerung

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 1'200 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'200 Franken sind mit dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken zu verrechnen.

Von der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung beantragt worden und sie war auch nicht anwaltlich vertreten. Im Übrigen werden den am Verfahren beteiligten Behörden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 29a und 33 BV; Art. 5 VwVG; Art. 82, 86, 89, 110 und 111 BGG; Art. 106 ZPO; Art. 26 KV; §§ 30, 37, 39 und 77 VRG; § 49 GO; §§ 137, 199, 200 und 202 GG; §§ 14 ff., 39, 99 und 100 PBG; § 3 KBV; § 3 i.V.m. § 18 GT; § 16 GO Gr -

4.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.

4.2 Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'200 Franken zu tragen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken verrechnet.

4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Beschwerdeführer

Verfahrenskosten:	Fr.	1'200.--	(Kto. 4210000/81097/2030)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>0.--</u>	

Verteiler

Amt für Gemeinden (3; Ablage, bae, scn)

Bau- und Justizdepartement (tw)

Dr. Roland Müller, Rechtsanwalt und Notar, notavis gmbh, Amthausstrasse 4, 4143 Dornach
(2; für sich und Klientschaft), **R**

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel, **R**

Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:**

Umbuchung 1'200 Franken (Belastung Kto. 2006079;

Gutschrift Kto. 4210000/81097/2030)